



## **Anlage 1**

### **- Festsetzungen für Urnenstelen -**

1. Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen.
2. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen.
3. Für die Beschriftung ist ausschließlich die Farbe „Schwarz“ zulässig.
4. Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz durchzuführen.
5. Der Entwurf der Beschriftung ist der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.
6. Das Anbringen von Porzellanbildern und gravierten kirchlichen Ornamenten auf den Verschlussplatten ist zulässig.
7. Nicht zulässig ist das Anbringen von anderen Gegenständen wie Halterungen, Blumenväsen, Kerzen, Leuchten oder Kunstblumen.
8. Das Anbringen von irgendwelchen Gegenständen an den Stelenkörpern ist unzulässig und wird von der Gemeinde bei Zuwiderhandlung sofort kostenpflichtig entfernt.
9. Optische Veränderungen an den Urnenstelen sind grundsätzlich unzulässig.
10. Das Anbringen und Abstellen von Gegenständen auf der Abdeckplatte der Stelen ist verboten.

11. Die Verschlussplatten (Granittüren) der Stelenkammern gehen nach Ablauf der Belegungsfrist in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über. Die Verschlussplatten werden von der Gemeinde zur Beschriftung an den Steinmetz ausgehändigt.

12. Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind von den Nutzungsberechtigten aufzubringen und der Steinmetzfirma direkt zu erstatten.